Selbstverständlich kann ferner die Klägerin nicht, wie heute beansprucht wurde, verlangen, es solle durch Zusprechung von Schadensersatz darauf Rücksicht genommen werden, daß die ihr nach dem kantonalen Tarif zukommende Parteientschädigung zu ihren wirk-lichen Auslagen in keinem Verhältnis stehe.

4. — Wözuweisen ist endlich auch das Begehren um Veröffentslichung des Urteils. Das Interesse an einer öffentlichen Klarlegung der Sachlage wird genügend gewahrt durch die im Handelsregister bekannt zu gebende Streichung der angesochtenen Marken (vergl. US 34 II S. 375, Abs. 2).

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird unter Aufhebung bes angesochtenen Urteils bahin gutgeheißen, daß die Marken Nr. 19,882/83 bes Beklagten als ungültig erklärt sind und deren Löschung im Markenregister verfügt wird. Im übrigen wird die Berufung abgewiesen.

8. Gewerbliche Muster und Modelle. — Dessins et modèles industriels.

109. Arteil der I. Zivisabteisung vom 15. Aovember 1912 in Sachen Gebrüder Scholl, Kl. u. Ber.=Rl., gegen Gerike, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Muster- und Modellschutz. Nur die Geschmacksmuster sind schutzfähig, unter Ausschluss der Gebrauchsmuster, Art. 2 u. 3 MMG. Zur Neuheit im Sinne des revid. Gesetzes Art. 12 Ziff. 1 bedarf es keiner schöpferischen Tätigkeit; es genügt, dass der ästhetische Effekt des Musters als ein origineller erscheint. Verfall der Hinterlegung mangels angemessener Ausführung im Inland, Art. 11 Ziff. 2 MMG.

Das Bunbesgericht bat

auf Grund folgenber Prozeglage:

A. — Mit Urteil vom 5. Juni 1912 hat das Bezirksgericht Zürich V. Abt. als einzige kantonale Instanz über das Klagesbegehren:

Es sei die schweizerische Modellhinterlegung des Beklagten Rr. 17,599 vom 5. Januar 1910 betreffend: "Taschen zur Aufbewahrung von Servietten u. bergl." als ungültig zu erklären und im Register zu löschen;

erfannt:

Die Rlage wird abgewiesen.

- B. Gegen bieses ben Parteien am 22. Juni 1912 zu=
 gestellte Urteil haben die Kläger rechtzeitig die Berufung an das
 Bundesgericht erklärt, mit dem Begehren, es sei das bezirks=
 gerichtliche Urteil aufzuheben und die Klage zu schühen, eventuell
 es seien die Akten durch Abnahme der anerbotenen Beweise zu
 vervollständigen, speziell durch eine Obererpertise darüber, daß das
 Modell zur Zeit der Hinterlegung im Publikum und in den beteiligten Berkehrskreisen bereits bekannt gewesen sei.
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Vertreter der Rläger diese Anträge erneuert und begründet; der Vertreter des Beklagten hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des ansgesochtenen Urteils beantragt; —

in Erwägung:

1. - Der Beklagte hat am 5. Januar 1910 beim eidg. Umt für geistiges Gigentum in Bern zwei Mobelle, die er als "Taschen gur Aufbewahrung von Servietten u. bergl." bezeichnete, gur Er= langung bes Mobellichutes nach bem MMG binterlegt. Die Mobelle wurden als Hinterlegung Nr. 17,599 in das Register eingetragen. Es handelt fich um rechtedige Papiertaschen mit Dedklappe und Druckfnopf. Die Rläger erhielten anfangs November 1910 eine Anfrage über Lieferung von Serviettentaschen aus Bapier. Sie wurden dadurch auf die Taschen des Beklagten auf= merksam und wandten sich mit Rücksicht auf den Reklameausdruck ber Firma Suchard in Neuenburg an jene Firma. Diese ant= wortete, daß fie das Monopol für die Schweiz besitze und die Taschen gesetlich geschützt seien. Wit Brief vom 9. Januar 1911 ersuchten die Rlager ben Beklagten um außerste Breisangabe für 5-10,000 folcher Taschen. Der Beklagte bestätigte den Bescheid ber Firma Suchard und erklarte, bag er bie Lieferung infolgebeffen nicht ausführen tonne.

Rachdem die Rläger festgestellt hatten, daß die Taschen als

Modell gesetlich geschützt sind, hoben sie die vorliegende Klage auf Ungultigerklarung ber Hinterlegung an. Sie ftutten bie Rlage auf Art. 12 Riff. 1 u. 4 MMG, d. h. sie bestritten sowohl die Schutfähigkeit als die Neuheit des Modells; die Tasche diene nur Rüplichkeitszwecken; es handle sich also nicht um ein "Geschmacks-", fondern um ein "Gebrauchsmufter", diese feien in ber Schweiz vom gesetlichen Schut ausgenommen; zudem seien Serviettentaschen dieser Art und Form schon lange vor der Hinter= legung bekannt gewesen, sowohl aus Bapier als aus Tuch. Der Beklagte beantragte Abweifung ber Rlage und bestritt fämtliche Anbringen ber Kläger. In der Replik beriefen sich die Kläger ferner auf Urt. 11 Biff. 2 MMG (Berfall ber hinterlegung mangels angemeffener Ausführung im Inland); ber Beklagte habe biefe Bestimmung baburch verlett, daß er bas Monopol für die Schweiz der Firma Suchard übergeben habe. Das Bezirksgericht Rurich hat auf Grund einer Expertise über die Frage der Neubeit die Rlage abgewiesen.

2. — In rechtlicher Hinsicht fragt sich zunächst, ob überhaupt ein schutzfähiges Modell vorliege. Nach dem MWG und fest= stehender Praxis des Bundesgerichts gehört dazu eine auf das Auge wirkende äußere Formgebung, mit oder ohne Berbindung von Karben, die fich an das afthetische Gefühl wendet und zum Amed hat, bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Borbild zu dienen. M. a. B. nur die "Geschmacksmuster und =modelle" genießen den Schutz des Gesetzes, unter Ausschluß der "Gebrauchsmuster" (Art. 2 u. 3 MMG, BGC 29 II S. 366, 35 II S. 675 f.). Entgegen ber Auffassung ber Rläger kann aber der streitigen Serviettentasche die Gigenschaft eines "Ge= schmadsmufters" nicht abgesprochen werden. Mit der Borinftang ift zu sagen, daß Gestaltung und Ausstattung ber Tasche vorieil= haft auf das Auge wirken und geeignet sind, den Schönheitssinn zu befriedigen, wenn auch zuzugeben ift, daß die afthetische Wirkung keine sehr ausgesprochene ist. Immerbin ist fie keine bloße notwendige Folge der technischen und praktischen Vorzüge der Tasche (vergl. Praxis 1 S. 342*). Die wellenförmige Ausschneidung ber breiten Deckflappe, sowie ber linken und rechten Seite ber Tasche, in Berbindung mit bem geradlinigen Abschluß der Lang=

seiten und der Einfassung der Deckklappe durch eine Naht, die ben wellenförmigen Kand zur Geltung bringt, verleiht dem Ganzen, ohne Rücksicht auf Funktion und Zweck der Tasche, etwas Hübssches und Gefälliges. Dazu kommt die Verwendung von geripptem, cremefarbigem Papier, die von den Klägern zu Unrecht als unerheblich bezeichnet wird; die Wahl des Stoffes fällt mit in Betracht, soweit sie zur ästhetischen Wirkung des Modells beiträgt. Endlich hat die Formgebung der Tasche zum Zweck, "bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild zu dienen". Somit sind alle Ersordernisse eines schutzschien Modelles vorshanden.

Daß der Beklagte in einem Brief an die Kläger von einem "patentierten Artikel" sprach und daß er in Deutschland für die Tasche ein Gebrauchsmuster erwirkt haben soll, ist irrelevant. Und wenn die Kläger betonen, daß der Beklagte bei der Hinterlegung der Tasche in der Schweiz als deren Zweck "Ausbewahrung von Servietten u. dergl." angegeben habe, was dafür spreche, daß er auch in der Schweiz den Rühlichkeitszweck der Tasche habe schüßen lassen wollen und nicht ihre äußere Form, so ist dem entgegenzuhalten, daß laut der Bolkziehungsverordnung zum MMG das zu schüßende Erzeugnis im Hinterlegungsgesuch kurz bezeichnet werden muß. Maßgebend ist indessen — im Gegensatz zum Erzsindungsschuß — das hinterlegte Wodell selber, welches denn auch von keiner Erläuterung begleitet sein dars.

3. — Streitig ist ferner die Frage der Neuheit, d. h. ob das angesochtene Modell zur Zeit der Hinterlegung im Publikum und in den beteiligten Berkehrskreisen bereits bekannt war (Art. 12 Ziff. 1 WMG). Laut Art. 2 des neuen Gesetzes begründet die Hinterlegung die Bermutung der Neuheit. Die Kläger haben diese Vermutung nicht zu entkrästen vermocht, wie die Vorinstanz in nicht aktenwidriger Weise selftgestellt hat. Wenn auch das Gutsachten der Experten nicht als einwandsrei erscheint, so haben diese doch schließlich deutlich erklärt, daß die streitigen Serviettentaschen in ihrer äußeren Formgebung zur Zeit der Hinterlegung in den beteiligten Verkehrskreisen nicht bekannt gewesen seine. Das geht denn auch aus ihrer Vergleichung mit den ähnlichen Taschen hervor, die angeblich schon vor der angesochtenen Hinterlegung im

Berkehr standen und vom Publikum benutt wurden, d. h. einerseits mit dem von den Klägern eingelegten ordinären Papiersack mit seitlicher Offnung und ohne segliche dekorative Wirkung, sowie mit der ebenso unschönen, beidseitig offenen Hülle aus steisem Karton, anderseits mit den aus Tertilstoffen versertigten Serviettenstaschen, die schon seit Jahren wenigstens im privaten Gebrauche stehen. Gegenüber senen erscheint der ästhetische Effekt der vorsliegenden Tasche als ein origineller. Das genügt, insbesondere bedarf es zur Neuheit im Sinne des revid. MMG keiner schöpfezischen Tätigkeit (BGC 31 II S. 752). Danach ist auch die von den Klägern verlangte Aktenvervollständigung abzulehnen. Übrizgens hat die Borinstanz gestützt auf kantonales Prozesprecht, somit sur das Bundesgericht verbindlich, sestgestellt, das die Kläger unterslassen, ihre Behauptungen im richtigen Zeitpunkt zu substantiieren.

4. — Was schließlich den Einwand betrifft, der Beklagte bringe seine Serviettentaschen in der Schweiz nicht in angemessenem Umsfange zur Aussührung (Art. 11 Ziff. 2 MMG), so ist er mit der Vorinstanz schon deshalb abzuweisen, weil die Kläger nicht einmal behauptet haben, daß der Beklagte im Auslande hergestellte Gegenstände desselben Modelles in die Schweiz einführe, was doch zu den Voraussehungen des Verfalles der Hinterlegung gehört; — erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil bes Bezirks= gerichts Zürich V. Abteilung vom 5. Juni 1912 bestätigt.

9. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuites pour dettes et faillite.

110. Arfeil der II. Zivil-Abkeilung vom 19. September 1912 in Sachen Morgera, Bell. u. Ber.-Kl., gegen Cylinder, Kl. u. Ber.-Bell.

Art. 57 OG: Die Frage, ob ein im Ausland abgeschlossener gerichtlicher Nachlassvertrag in der Schweiz anzuerkennen sei, ist eine solche des eidgenössischen Rechtes. — Staatsverträge vorbehalten, ist ein im Ausland abgeschlossener gerichtlicher Nachlassvertrag vom schweizerischen Richter, auch soweit er einer Forderung entgegengehalten wird, deren Entstehungs- oder Erfüllungsort im Ausland liegt, auf alle Fälle dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Gläubiger den Nachlassvertrag weder ausdrücklich noch stillschweigend anerkannt hat und ihm die Anerkennung auch sonst nicht zugemutet werden kann.

A. — Cefare Morgera, ber Bater und Rechtsvorganger bes Beklagten, war in Neapel bomigiliert, betrieb aber mahrenb ber Sommermonate in Interlaten ein Korallengeschäft, für welches er von der Rlägerin Waren bezog. Der Salbo aus diesem Warenbezug belief sich auf zirka 7000 Fr. zu Gunften ber Klägerin, als am 22. Dezember 1906 in Reapel ber Konfurs über Morgerg eröffnet wurde. Es kam darauf, ebenfalls in Neapel, ein gerichtlicher Nachlagvertrag zu Stande, gemäß welchem ber Gemeinschulbner sich verpflichtete, seinen sämtlichen Chirographargläubigern in 10 Raten 30 % ihrer Forberungen abzubezahlen, in ber Meinung, daß diese Forberungen barüber hinaus nicht mehr geltend gemacht werben könnten. Rum Zwede ber Ausführung biefes Nachlagvertrages, ber am 6. Marz 1907 gerichtlich bestätigt wurde, bei bessen Auftanbekommen die Klägerin jedoch in keiner Weise mitgewirft hatte, zahlte Morgera ber Klägerin in ben Jahren 1907 und 1908 in 9 Raten insgesamt girta 1600 Fr. Die Klägerin erklärte inbessen wieberholt, sie anerkenne ben Nachlaswertrag nicht und nehme die Rahlungen nur a conto ihrer Gesamtsorberung an. So insbesondere: